



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

TM Consult

***Wort&Text Copywriting***

Inhaber: Torsten Matzak

Grubenstrasse 26

53179 Bonn - Bad Godesberg

Deutschland

*Stand: 25. Juli 2025*

*Version: 1.1*

### **(1) Geltungsbereich**

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma **TM Consult** unter dem Brand **Wort&Text Copywriting** - nachstehend Dienstleister genannt - mit seinem Vertragspartner - nachstehend Auftraggeber - genannt.

### **(2) Vertragsgegenstand**

(2.1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß den im Angebot definierten Leistungen. Soweit keine Einzelleistung vereinbart wurde, wird ein Dauerauftrag geschlossen, dessen Umfang sich aus dem Angebot ergibt. Das Angebot gilt fortlaufend, soweit der darauf zustande gekommene Vertrag nicht beendet oder durch einen neuen, auf einem erneuerten Angebot beruhenden Vertrag geändert wird.

(2.2) Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

(2.3) Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

### **(3) Zustandekommen des Vertrages**

(3.1) Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt mit der Annahme des Angebotes des Dienstleisters durch den Auftraggeber zustande. Das Angebot hat eine Bindefrist von zwei Wochen.

(3.2) Der Gegenstand des Vertrages ist im Angebot festgehalten und Grundlage des Vertrages. Es kann sich hierbei um eine Einzelleistung oder eine Dauerleistung handeln.

(3.3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Dienstleistung remote. Der Auftraggeber kann nur dann eine Leistung an seinem Geschäftssitz verlangen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

### **(4) Vertragsdauer und Kündigung**

(4.1) Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Angebotes.

(4.2) Soweit der Vertrag eine Dauerleistung zum Gegenstand hat, kann er ordentlich mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, die auch per Email gewahrt ist.

(4.3) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug befindet.

(4.4) Ein Vertrag ist weiterhin kündbar, wenn die vertraglichen Pflichten aus tatsächlichen Gründen nicht (mehr) erbracht werden kann. Schadenersatzansprüche davon bleiben unberührt.



### **(5) Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner**

(5.1) Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die im Angebot dargestellten Leistungen.

(5.2) Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, soweit dies nicht bereits Bestandteil der vertraglichen Pflichten ist. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.

(5.3) Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber ohne Verzug darüber in Kenntnis zu setzen. Besteht seitens des Auftraggebers ein tatsächliches Abnahmehindernis, hat er dies dem Dienstleister ohne Verzug anzuzeigen.

(5.4) Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Zugänge und Informationen zu gewähren, damit der Dienstleister seine vertraglichen Pflichten erfüllen kann.

(5.5) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form (auch per Email) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs vorschlagen. Sie werden erst nach Bestätigung wirksam.

### **(6) Recht am Geistigen Eigentum**

Der Dienstleister räumt dem Auftraggeber das unbeschränkte Nutzungsrecht an allen durch den Auftrag entstandenen Werken ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Werke in der erstellten Form unbeschränkt im Rahmen seiner Tätigkeit zu verwenden.

### **(7) Preise und Zahlungsbedingungen**

(7.1) Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, handelt es sich bei den Leistungen des Dienstleisters um Werkleistungen. Soweit Dauerverträge geschlossen wurden, handelt es sich bei jeder Einzelleistung um Werkleistungen.

(7.2) Soweit der Dienstleister für die Erbringung der Leistungen Lizenzen oder Services beschaffen muss, beschafft er diese im Auftrag des Auftraggebers und hat ihm alle damit verbundenen Unterlagen sowie Zugangsrechte auszuhändigen. Er hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der Auftraggeber die dafür erforderlichen Entgelte nicht fristgerecht an den Dienstleister leistet.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Dienstleister für solche Leistungen das Recht, diese mit einem Aufschlag von 5 Prozent zu verrechnen.



(7.3) Der Dienstleister ist berechtigt, für alle Leistungen einen Vorschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent zu verlangen und muss im Angebot benannt werden. Ist ein Dauerleistungsvertrag vereinbart, so gilt diese Vorschussberechtigung für jede Einzelleistung. Nach Abschluss und Abnahme der Leistung ist eine Abschlussrechnung zu erstellen. Der Dienstleister ist berechtigt, mehrere Einzelwerkleistungen in einer Rechnung zusammenzufassen.

(7.4) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber Leistungen erhält, die auf der Basis gesetzlicher Basis in Deutschland nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hat er dies dem Dienstleister anzuzeigen und alle erforderlichen Bescheinigungen auf eigene Kosten zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist auch dann zu leisten, wenn der Auftraggeber nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(7.5) Rechnungen und Vorausrechnungen (Vorschussanforderungen) sind bei Erhalt ohne Abzug mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen zahlbar. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlpflicht nicht nach, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 3 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz. Der Dienstleister ist berechtigt, die Dienstleistung so lange zu verweigern, bis der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(7.6) Werkleistungen gelten spätestens sieben Tage nach Übergabe als abgenommen. Die geltend ferne als abgenommen, wenn sie vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden oder durch den Auftraggeber in anderer Form verwendet werden.

(7.7) Erhebt der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnung, hat er diese binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen. Er ist verpflichtet, den unstrittigen Rechnungsteil binnen der in Ziffer (7.5) aufgeführten Frist zu zahlen.

## **(8) Sonderbestimmungen für Stellenanzeigen**

(8.1) Für Stellenanzeigen, die im Auftrag des Auftraggebers durch den Dienstleister erstellt werden, gilt folgende Sonderregelung:

1. Der Dienstleister erhält für die Erstellung der Stellenanzeige keine Vergütung im Voraus.
2. Eine Vergütung erfolgt im Erfolgsfall der Stelleneinstellung für die beworbene Stelle mit Unterzeichnung des Vertrages. Der Auftraggeber informiert den Dienstleister unverzüglich nach Vertragsschluss hierüber. Der Auftraggeber teilt den Vertragsschluss sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung mit; eine Übermittlung weitere Daten der eingestellten Person erfolgt nicht. Der Dienstleister darf diese Daten lediglich zu Rechnungsstellung nutzen.
3. Soweit im Angebot keine andere Festlegung getroffen wurde, gilt folgende Regelung:



- Für allgemeine Stellenanzeigen wird eine Vergütung im Erfolgsfall für jede eingestellte Person i.H.v. 200 Prozent des Bruttomonatslohns vereinbart. Hierin enthalten sind alle regelmässigen Leistungen (z.B. Essenzuschuss, Dienstwagen, Fahrtkostenzuschuss) einzurechnen). Wird ein Jahreszielgehalt vereinbart, beträgt die Vergütung des Dienstleisters 8.5 Prozent des vereinbarten Jahreszielgehalts.
- Bei Stellenanzeigen für Auszubildende beträgt die Vergütung des Dienstleisters pro eingestelltem Auszubildenden 400 Prozent des Bruttomonatslohns.

4. Die Mindestvergütung pro eingestellte Person beträgt 2.000 EUR.

(8.2) Die Vergütung nach Ziffer (8.1) wird fällig für jede Einstellung innerhalb von neun Monaten nach Erstellung der Stellenanzeige.

(8.3) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Meldung des Vertragsschlusses nicht nach, wird eine Vergütung fällig, die dem doppelten Betrag des in Ziffer (8.1) entsprechen.

(8.4) Maßgeblich für den Vergütungsanspruch ist die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages.

#### **(9) Mitarbeiter, Nachunternehmer, Kooperationen**

(9.1) Der Dienstleister ist berechtigt, für die Leistungserbringung Mitarbeitende einzubeziehen. Sie unterliegen denselben Verpflichtungen, wie der Dienstleister selbst. Die Einbeziehung ist dem Auftraggeber namentlich anzuzeigen.

(9.2) Soweit der Dienstleister für die Leistungserbringung Kooperationspartner nutzt, ist dies im Angebot verzeichnet. Der Auftraggeber akzeptiert die Nachbeauftragung mit der Beauftragung. Eine nachträgliche Einbeziehung ist möglich, wenn diese durch den Auftraggeber schriftlich akzeptiert wird. Er wird diese Zustimmung nur verweigern, dass dadurch eine Störung des Leistungsverhältnisses zu befürchten ist oder negative Vorerfahrungen mit dem Kooperationspartner bestehen. Die Zustimmung gilt erteilt, wenn innerhalb von fünf Werktagen nach der Anzeige keine schriftliche Gegenäusserung (auch per Email) erfolgt. Der Kooperationspartner tritt zu gleichen Bedingungen in das Vertragsverhältnis ein, soweit keine anderen Festlegungen zwischen Auftraggeber und Dienstleister erfolgen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern sind gegenüber dem Auftraggeber nicht offenzulegen.

#### **(10) Haftung**

(10.1) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für



die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

(10.2) Der Dienstleister hat alle Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen.

(10.3) Der Dienstleister haftet bei Beratungsleistungen nur dafür, dass er seine Beratung nach bestem Wissen und Gewissen erbracht hat. Er haftet nur insofern, dass die von ihm erbrachte Leistung fehlerfrei erstellt wurde. Leistungen, die die Mitwirkung des Auftraggebers erfordern, sind dann von jeglicher Haftung befreit, wenn der Auftraggeber diese nicht erbracht hat und der Dienstleister ihn ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Der Dienstleister haftet insbesondere nicht für die Umsetzung der durch die Beratung vorgeschlagenen Massnahmen und ist nicht in den Entscheidungsprozess des Auftraggebers eingebunden.

(10.4) Prognosen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Der Dienstleister haftet generell nicht für den Eintritt der gemachten Prognosen.

### **(11) Vertraulichkeit, Nutzungsrechte**

(11.1) Alle Dienstleistungen unterliegen dem Gebot der Vertraulichkeit. Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegungspflicht besteht nur auf gesetzlicher Basis oder auf richterliche Anordnung.

(11.2) Der Dienstleister ist berechtigt, die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz zu nutzen, soweit nichts anderes festgelegt wird. Der Auftraggeber kann verlangen, dass leistungsbezogene, nicht anonymisierte oder nicht anonymisierbare Veröffentlichungen (Mitteilung gegenüber einem allgemeinen Publikum) ihm vorab zur Kenntnis gebracht werden mit einem Widerspruchsrecht von zwei Wochen.

(11.3) Dem Auftraggeber stehen die Nutzungsrechte auf alle mit dem Auftrag erbrachten Leistungen zu. Der Auftraggeber darf die Ergebnisse im Rahmen des vereinbarten Umfangs zu verwenden. Das Urheberrecht verbleibt beim Dienstleister. Er kann die erbrachten Leistungen insbesondere anderweitig verwenden, wenn diese nicht auf den Auftraggeber hinweisen.

### **(12) Gerichtsstand**

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Einheitlicher Gerichtsstand für alle Leistungen ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, der Hauptsitz des Dienstleisters.